

Finnland

Gesetzgebung

1) Verordnung des Präsidenten der Republik betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Finnland

7. Februar 1930. (Finlands Författingsamling 1930 Nr. 57)¹⁾

Die Einreise von Ausländern nach Finnland und der Aufenthalt im Lande auf Grund eines Passes.

§ 1.

Ausländer, die Angehörige eines fremden Staates sind, müssen bei der Ankunft in Finnland mit einem Paß versehen sein.

Ausländer, die früher finnische Staatsangehörige waren, aber ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, ohne die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erworben zu haben, sind berechtigt, nach Finnland mit einer Legitimationsurkunde einzureisen, die auf einem nach Anweisung des Ministers des Auswärtigen hergestellten Formular und von der im § 4 erwähnten finnischen Behörde in dem Lande ausgestellt ist, wo der Ausländer seinen Wohnsitz hat.

Personen russischer Abstammung, die staatenlos sind, müssen bei der Einreise nach Finnland eine Legitimationsurkunde vorlegen, die den Vorschriften der in Genf am 5. Juli 1922 abgeschlossenen internationalen Konvention entspricht. Andere Ausländer, die staatenlos und nicht früher finnische Staatsangehörige gewesen sind, müssen bei der Einreise nach Finnland mit einer Legitimationsurkunde versehen sein, die von der zuständigen Behörde des Staates ausgestellt ist, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz hat. Diese Legitimationsurkunde soll soweit wie möglich dieselben Angaben über den Inhaber wie der in Absatz 1 erwähnte Paß enthalten.

Schwedische, norwegische, dänische, isländische und estnische Staatsangehörige sind berechtigt, nach Finnland außer mit einem Paß auch mit einer Reisekarte nach Maßgabe der darüber bestehenden besonderen Vorschriften einzureisen.

§ 2.

Der Paß soll Angaben über den Namen des Inhabers, seine Staatsangehörigkeit, Geburtstag, Gewerbe oder Beruf sowie den Wohnort enthalten. In dem Paß ist gleichzeitig die Zeit seiner Geltung anzugeben. Haben Mann und Frau oder Eltern und Kinder unter 15 Jahren einen gemeinsamen Paß, so muß dieser mindestens Namen und Geburtstag der Ehefrau oder der Kinder enthalten.

¹⁾ Aus dem Schwedischen übertragen von Dr. Joachim-Dieter Bloch. Vergleiche diese Zeitschrift Bd. I, T. 1, S. 608 ff. und I, T. 2, S. 492 ff., 777 ff. und 791 ff.

Pässe, die für Angehörige des diplomatischen Korps, für Mitglieder ihrer Familien sowie für Ausländer, die zu ihrer Bedienung gehören, ausgestellt sind, ferner Pässe für Berufskonsuln und die sonstigen, im Konsulardienst stehenden, von fremden Staaten besoldeten Ausländer und deren Familienmitglieder müssen anerkannt werden, auch wenn sie die vorerwähnten Angaben nicht enthalten.

§ 3.

Auf dem Paß soll sich eine dem Inhaber ähnliche Photographie befinden, die mit dem Stempel der Behörde versehen sein muß, die den Paß ausgestellt hat. Die im § 2 Abs. 1 erwähnten gemeinsamen Pässe müssen mit den Photographien der dort erwähnten Personen versehen sein.

In dem Paß muß sich ferner der Namenszug des Inhabers und Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde befinden. Sind in dem Wortlaut des Passes Berichtigungen oder Zusätze vorgenommen worden, so muß aus dem Paß hervorgehen, daß die Berichtigung oder der Zusatz von der dazu berechtigten Behörde gemacht worden ist.

§ 4.

Der Paß muß bei der Ankunft des Ausländers in Finnland für die Einreise nach Finnland visiert sein. Das Visum wird von dem Ministerium des Auswärtigen oder von einer von ihm bevollmächtigten Behörde in Finnland oder von einem Beamten einer finnischen Gesandtschaft im Auslande oder von einem Konsul, der die finnische Staatsangehörigkeit besitzt, oder auch, nach besonderer Anordnung des Ministeriums des Auswärtigen, von einem die finnische Staatsangehörigkeit besitzenden Sekretär oder Vizekonsul erteilt, der bei einem Konsulat angestellt ist, dessen Chef nicht Berufskonsul ist.

Belgische, dänische, estnische, niederländische, isländische, italienische, japanische, lettische, liechtensteinsche, norwegische, schweizerische, schwedische, tschechische, deutsche und österreichische Staatsangehörige sind auf Grund der zwischen Finnland und den erwähnten Ländern abgeschlossenen Übereinkommen berechtigt, nach Finnland ohne Paßvisum einzureisen, belgische und tschechische Staatsangehörige jedoch nur, wenn sie in Finnland keine Arbeit suchen, die unter das Gesetz über den Arbeits- und Lehrvertrag fällt.

§ 5.

Ein einfaches Visum für die Einreise und den Aufenthalt in Finnland kann für höchstens 3 Monate erteilt werden. Ist ein Ausländer nach Finnland auf Grund eines Paßvisums eingereist, das nicht für 3 Monate gilt und wünscht er, über die Gültigkeitsdauer hinaus im Lande zu bleiben, so muß er bei dem Ministerium des Auswärtigen schriftlich oder mündlich um Verlängerung der Gültigkeitsdauer einkommen. Ein Visum, von dem nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Erteilung Gebrauch gemacht worden ist, wird ungültig.

Ein Ausländer, der berechtigt ist, ohne Visum nach Finnland einzureisen, darf ohne besondere Genehmigung höchstens 3 Monate, vom Einreisetage an gerechnet, im Lande bleiben.

Das durch das Visum erworbene Recht zum Aufenthalt im Inland kann, falls es nötig ist, widerrufen werden; ebenso kann ein Ausländer, der berechtigt war, ohne Visum nach Finnland einzureisen, aufgefordert werden, das Land zu verlassen. Erforderlichenfalls kann dem Ausländer, sofern nicht seine Ausweisung gemäß § 19 Abs. 1 geboten ist, gleichzeitig verboten werden, innerhalb einer bestimmten, auf höchstens 3 Jahre zu bemessenden Frist wieder nach Finnland einzureisen.

§ 6.

Der Paß eines Ausländers kann, falls dies mit dem betreffenden Staat vereinbart ist, auch für mehrere Reisen während der Gültigkeitsdauer des Visums visiert werden.

Ein Visum gemäß Abs. 1 darf für höchstens 2 Jahre erteilt werden. In dem Visum kann der Ausländer ermächtigt werden, sich jedesmal höchstens 3 Monate, gerechnet vom Einreisetage an, im Inland aufzuhalten. Über die Dauer des Aufenthalts ist ein Vermerk im Visum aufzunehmen.

Ist ein Visum, das zu einer oder mehreren Reisen während seiner Gültigkeitsdauer berechtigt, für die Durchreise erteilt worden, so berechtigt ein solches Visum zu einem höchstens fünftägigen jedesmaligen Aufenthalt im Inlande. Kann ein Ausländer nicht innerhalb der festgesetzten Zeit aus Finnland abreisen, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen, die ihm, falls Grund dafür vorliegt, die Genehmigung erteilen kann, sich in Finnland höchstens 7 Tage über die bestimmte Frist hinaus aufzuhalten. Erfordern die Umstände eine längere Aufenthaltsdauer, so ist ein dementsprechender Antrag bei dem Ministerium des Auswärtigen zu stellen.

§ 7.

Mit Genehmigung des Ministeriums des Auswärtigen kann eine Gesandtschaft oder ein Konsulat einen gemeinsamen Gesellschaftspaß für Ausländer visieren, die auf einer Studien- oder Vergnügungsreise oder zu Sportkämpfen nach Finnland kommen oder gemeinsam durch Finnland reisen.

§ 8.

Das Gesuch auf Erteilung des Visums ist entweder an das Ministerium des Auswärtigen oder an eine Gesandtschaft oder ein Konsulat zu richten. Falls das Ministerium des Auswärtigen keine Erleichterungen zuläßt, ist das Gesuch in zwei Exemplaren auf ein vorgeschriebenes Formular zu schreiben und jedem Exemplar eine Photographie des Antragstellers beizufügen. Anträge auf Erteilung der im § 1 Abs. 2 erwähnten Legitimationsurkunden werden wie Anträge auf Erteilung eines Visums behandelt.

Das Ministerium des Auswärtigen bestimmt, in welchen Fällen die an eine Gesandtschaft oder an ein Konsulat gerichteten Anträge auf Erteilung eines Visums der Entscheidung des Ministeriums des Auswärtigen unterbreitet werden müssen.

§ 9.

Von den ausländischen Besatzungen Finnland anlaufender Schiffe wird kein Paß nach den Bestimmungen dieser Verordnung verlangt, falls die Mitglieder der Besatzung ordnungsgemäß angemustert und in die Seemannsrolle des Schiffes aufgenommen sind. Wünscht ein zur Besatzung gehörender Ausländer an Land zu gehen, so hat der Befehlshaber des Schiffes zu diesem Zweck einen Zulassungsschein bei der Ortspolizeibehörde zu erwirken, die, nachdem sie die möglichen Auskünfte über die Person des Betreffenden eingezogen hat, den Schein nach eigenem Ermessen auf bestimmte Zeit ausstellt.

Der Befehlshaber des Schiffes ist verpflichtet, darauf zu achten, daß die in diesem Paragraphen erwähnten Angehörigen der Besatzung nicht ohne Zulassungsschein an Land gehen.

§ 10.

Jeder einreisende Ausländer muß seinen Paß unverzüglich bei der Polizeibehörde des von ihm zuerst berührten Grenz- oder Küstenortes vorlegen und alle Aufklärungen geben, die die Polizeibehörde von ihm verlangt.

Wenn ein Ausländer nach Finnland ein- oder von dort abreist, so hat die zuständige Behörde den Paß mit einem Vermerk über den Grenzort sowie den Tag der Ankunft oder der Abreise zu versehen. Dieselbe Behörde hat über die Ausländer ein besonderes Verzeichnis zu führen.

Die Abweisung einreisender Ausländer.

§ 11.

Ausländer, die nicht mit einem Paß versehen sind oder deren Paß nicht für die Einreise nach Finnland visiert ist, sind, falls Paß oder Visum für die Einreise erforderlich sind, bei der Ankunft von der Polizeibehörde abzuweisen. Ebenso kann die Polizeibehörde Ausländer, die berechtigt sind, ohne Visum nach Finnland einzureisen, abweisen, wenn deren Einreise nicht wünschenswert erscheint. Ferner kann die Polizeibehörde solche Ausländer abweisen, die das Recht verwirkt haben, wieder nach Finnland zu kommen, sowie Ausländer, die den Versuch machen, das Verbot, innerhalb einer gewissen Zeit wieder einzureisen, zu übertreten.

Kann ein Ausländer, den die Polizeibehörde abweisen muß, nicht augenblicklich über die Grenze gebracht werden, so ist er vorläufig in Gewahrsam zu nehmen oder unter besondere Aufsicht zu stellen.

Ist ein im Absatz 1 erwähnter Ausländer nach Finnland gekommen,

um das Asylrecht in Anspruch zu nehmen, oder würde die Abweisung dem Ausländer sonst offensichtlich ungerechtfertigten Schaden zufügen, so hat die Polizeibehörde über die Frage seiner Einreise die Entscheidung des Ministeriums des Auswärtigen einzuholen.

Der Aufenthalt von Ausländern in Finnland auf Grund eines Aufenthaltsbuches.

§ 12.

Ausländer, die sich in Finnland länger als die nach § 5 zulässigen 3 Monate aufhalten wollen, sind verpflichtet, rechtzeitig vor dem Ablauf des Termins bei dem Landeshauptmann gemäß § 13 den Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltsbuches zu stellen.

Dieser Paragraph findet auf die im § 2 Abs. 2 erwähnten Ausländer keine Anwendung.

§ 13.

Der Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltsbuches, der auf das vom Innenministerium vorgeschriebene Formular zu setzen ist, ist der Polizeibehörde des Ortes einzureichen, wo der Ausländer seinen ständigen Wohnsitz hat. In dem Gesuch hat der Ausländer die nach dem Formular erforderlichen Angaben zu machen. Wird die Erteilung eines Aufenthaltsbuches auch für die Frau und die unter 15 Jahre alten Kinder des Antragstellers nachgesucht, so ist auch deren Name und Geburtstag anzugeben. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Vorlegung des Passes und durch sonstige, dem Ausländer zugängliche Beweismittel zu bestätigen. Dem Antrag ist eine Photographie beizufügen, die dem Antragsteller ähnlich sein muß.

§ 14.

Der Antrag wird von der Polizeibehörde mit einem Bericht dem Landeshauptmann übersandt. Ist der Ausländer auf Grund eines Visums nach Finnland eingereist, so muß der Landeshauptmann vor Entscheidung der Angelegenheit bei dem Ministerium des Auswärtigen nachfragen, ob der Ausländer nach Finnland zu einem Zweck eingereist ist, der einen länger als 3 Monate dauernden Aufenthalt im Inlande voraussetzt. Ist der Antrag von einem Ausländer gestellt, der ohne Paßvisum einreisen kann, so ist, soweit es erforderlich erscheint, eine Äußerung des Ministeriums des Auswärtigen herbeizuführen. Bestehen keine Gründe zur Ablehnung des Antrags, so stellt der Landeshauptmann dem Ausländer ein Aufenthaltsbuch aus, das zum Aufenthalt in Finnland für höchstens 1 Jahr berechtigt.

Form und Inhalt des Aufenthaltsbuches werden vom Ministerium des Innern festgesetzt.

Auf Grund des Absatzes 1 erlassene Beschlüsse des Landeshauptmanns sind unanfechtbar.

§ 15.

Wünscht ein Ausländer, der ein Aufenthaltsbuch erhalten hat, die Verlängerung der darauf begründeten Aufenthaltzulassung, so hat er, unter Beobachtung der Vorschriften des § 13, an den Landeshauptmann ein schriftliches Gesuch durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes zu richten, an dem er bei Einreichung des Antrags ständig wohnt. Ist die letzte Aufenthaltzulassung dem Ausländer durch einen anderen Landeshauptmann erteilt worden als den, an den das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltzulassung gerichtet wird, so hat der Landeshauptmann, soweit er es für erforderlich hält, eine Äußerung des Landeshauptmanns über den Antrag zu veranlassen, der die Zulassung erteilt hat. Besteht kein Grund zur Ablehnung des Antrags, so erteilt der Landeshauptmann dem Ausländer die Zulassung zu fortgesetztem Aufenthalt im Inlande. Eine solche Zulassung darf für höchstens je ein Jahr, wenn besondere Gründe vorliegen auch auf längere Zeit, jedoch höchstens auf 3 Jahre erteilt werden.

Von der Verlängerung der Aufenthaltzulassung ist, wenn sie von einem anderen Landeshauptmann als dem, der die letzte Aufenthaltzulassung bewilligt hat, bewilligt worden ist, der letzterwähnte Landeshauptmann zu unterrichten.

§ 16.

Der Landeshauptmann ist, wenn er es für erforderlich hält, berechtigt, die auf das Aufenthaltsbuch begründete Aufenthaltzulassung des Ausländers zu widerrufen.

§ 17.

Falls die nach § 14 oder § 15 erlassenen Beschlüsse eine Ablehnung des Antrags enthalten, ist in ihnen sowie in den nach § 16 ergehenden Beschlüssen unter anderem anzugeben, innerhalb welcher Frist der Ausländer Finnland verlassen muß. Außerdem kann in dem Beschluß erforderlichenfalls bestimmt werden, daß der Ausländer innerhalb einer gewissen Zeit nicht von neuem nach Finnland kommen darf. Dieser Zeitraum kann je nach den Gründen, die dem Beschluß zugrunde liegen, jedoch auf höchstens 3 Jahre bemessen werden.

Kommt der Landeshauptmann zu der Ansicht, daß dem Ausländer das Recht, von neuem nach Finnland zu kommen, völlig aberkannt werden muß, so hat er beim Innenministerium die Vornahme der im § 19 Abs. 1 erwähnten Maßnahme anzuregen.

§ 18.

Beschlüsse des Landeshauptmanns, die auf Grund der §§ 15 oder 16 ergangen sind, können von dem Ausländer innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Bekanntmachung beim Innenministerium angefochten werden.

§ 19.

Das Innenministerium kann, falls Gründe dafür vorliegen, die Ausweisung eines Ausländers aus Finnland anordnen.

Ein Ausländer, der gemäß Absatz 1 ausgewiesen wird, geht des Rechts, wieder nach Finnland zu kommen, verlustig.

Das Ministerium des Innern ist, wenn zwingende Gründe es verlangen, auch berechtigt, dem Ausländer im Inlande einen anderen Ort als den, an dem er zuletzt wohnhaft war, als Wohnort anzuweisen.

Einreise und Aufenthalt ausländischer Arbeiter oder Gewerbetreibender.

§ 20.

Sämtliche Ausländer, die in Finnland einem Gewerbe nachgehen wollen, bedürfen einer Arbeitszulassung. Diese Bestimmung findet sowohl auf die Personen Anwendung, die nach Finnland einreisen, um entweder als dem Arbeits- oder Lehrvertragsgesetz unterworfenen Arbeiter oder als sonstige Gehaltsempfänger oder als selbständige Gewerbetreibende tätig zu werden, als auch auf diejenigen, die eine solche Tätigkeit während eines Aufenthaltes in Finnland beginnen wollen.

Nicht erforderlich ist die Arbeitszulassung für Ausländer, die ein Gewerbe ausüben wollen, zu dem sie bereits die nach dem Gewerbegesetz erforderliche Genehmigung erhalten haben, oder die Landwirtschaft auf einem Grundstück betreiben wollen, zu dessen Besitz sie in ordnungsmäßiger Weise die Berechtigung erworben haben. Ebenso sind die von ausländischen Firmen als Handelsreisende angestellten Ausländer, solange sie sich nach den Bestimmungen dieser Verordnung ohne Aufenthaltbuch im Inland aufhalten dürfen, berechtigt, ohne Arbeitszulassung Bestellungen auf Waren aufzunehmen, die von der von ihnen vertretenen Firma feilgeboten werden, — unter Beobachtung der besonderen, die Besteuerung der Handelsreisenden betreffenden Vorschriften.

§ 21.

Die Arbeitszulassung wird einem Ausländer, der sich auf Grund eines Aufenthaltbuches im Inlande aufhält, vom Landeshauptmann, andernfalls von der Behörde erteilt, die das im § 4 erwähnte Visum erteilt. Die Arbeitszulassung darf, abgesehen von den Fällen, wo sie bis auf weiteres erteilt werden kann, erst ausgestellt werden, nachdem das Sozialministerium gehört ist.

Die Arbeitszulassung kann widerrufen werden, wenn Grund dafür vorhanden ist.

Über die Erteilung der Arbeitszulassung und ihren Widerruf ist ein Vermerk in das Aufenthaltbuch oder den Paß aufzunehmen.

Beschlüsse über die Arbeitszulassung sind nicht anfechtbar.

§ 22.

Die Arbeitszulassung ist dem Ausländer auf Antrag für eine bestimmte Zeit, doch nicht über die Zeit hinaus zu erteilen, während deren er auf Grund dieser Verordnung oder einer Aufenthaltzulassung zum Aufenthalt im Inlande berechtigt ist.

Einem Ausländer, der im Inlande das Asylrecht genießt, kann jedoch eine Arbeitszulassung auf Grund besonderer Prüfung bis auf weiteres erteilt werden.

§ 23.

Eine für bestimmte Zeit erteilte Arbeitszulassung gilt nur für den Arbeitsplatz oder den Gewerbebetrieb, für den sie bewilligt worden ist. Will derjenige, der die Arbeitszulassung erhalten hat, den Arbeitsplatz wechseln oder einem neuen Erwerbe nachgehen, so muß er eine neue Arbeitszulassung beantragen.

Eine bis auf weiteres erteilte Arbeitszulassung ist nicht auf einen bestimmten Arbeitsplatz oder einen bestimmten Gewerbebetrieb begrenzt.

§ 24.

Arbeitgeber, die Ausländer anstellen, sind verpflichtet, dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und zwar in Städten innerhalb eines Tages, auf dem Lande innerhalb dreier Tage.

Die Entfernung von Ausländern aus Finnland, die sich ohne Genehmigung im Inland aufhalten, sowie die Folgen von Übertretungen dieser Verordnung.

§ 25.

Wird ein Ausländer, der zum Aufenthalt in Finnland nicht befugt ist, im Inland betroffen, so hat die Polizeibehörde dies unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen, der, je nach der Sachlage, entweder Maßnahmen zur Entfernung des Ausländers aus Finnland zu treffen oder, wenn Grund dafür vorhanden ist, die Einleitung eines Strafverfahrens gegen ihn zu veranlassen hat. Wird dem Ausländer gestattet, im Lande zu bleiben, so ist ihm Gelegenheit zu geben, eine Aufenthaltzulassung zu beantragen.

Der Landeshauptmann kann zwecks Entfernung des Ausländers notfalls die Mitwirkung eines anderen Landeshauptmannes in Anspruch nehmen.

Kommt ein Ausländer, der zum Aufenthalt in Finnland nicht befugt ist, dem ihm aus diesem Grunde erteilten Ausreisebefehl nicht nach und kann er auch nicht durch Zwangsmaßnahmen aus dem Lande entfernt werden, so hat der Landeshauptmann dem Ministerium des Innern zu berichten, dem es dann obliegt, die weiteren Maßnahmen anzuordnen.

Bis zur Vornahme der im Absatz 3 erwähnten Maßnahme kann der Ausländer nötigenfalls in Gewahrsam genommen oder unter besondere Aufsicht gestellt werden.

§ 26.

Gibt ein Ausländer über Tatsachen, über die er nach dieser Verordnung Auskunft schuldet, wider besseres Wissen unrichtige Auskunft oder unterläßt er es in anderen als den im § 25 genannten Fällen, seinen Verpflichtungen nach dieser Verordnung nachzukommen oder die von den zuständigen Behörden auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zu befolgen, so hat die Polizeibehörde dies unverzüglich dem Landeshauptmann anzuzeigen. Bis zum Beschluß des Landeshauptmanns kann die Polizeibehörde erforderlichenfalls Maßnahmen der im § 25 Absatz 4 erwähnten Art treffen.

§ 27.

Wer gegen die Bestimmungen der §§ 24 oder 37 verstößt, wird mit höchstens 50 Tagesbußen bestraft. Wird außer dem im § 24 erwähnten Fall die Beschäftigung eines ausländischen Arbeiters, der keine Arbeitszulassung hat, nicht angemeldet, so beträgt die Strafe höchstens 75 Tagesbußen.

Beginnt ein Ausländer eine Arbeit ohne Arbeitszulassung oder verstößt er gegen die Vorschriften der §§ 10 oder 33 oder macht er sich der in den §§ 25 oder 26 erwähnten Vergehen schuldig, so ist er, wenn nicht nach den allgemeinen Gesetzen eine strengere Strafe verwirkt ist, zu höchstens 100 Tagesbußen zu verurteilen.

Besondere Bestimmungen.

§ 28.

Die Vorschriften dieser Verordnung über Pässe gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch für die im § 1 erwähnten Legitimationsurkunden und Reisekarten.

§ 29.

Ist mit einem fremden Staat ein Vertrag geschlossen worden, dessen Inhalt im Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Verordnung steht, oder wird künftig ein solcher Vertrag abgeschlossen, so finden die Bestimmungen des Vertrags Anwendung.

§ 30.

Die finnischen Gesandtschaften oder Konsulate sowie die vom Ministerium des Auswärtigen bevollmächtigten Behörden in Finnland haben die Pflicht, unmittelbar nach Erteilung des Visums dem Ministerium des Auswärtigen ein Exemplar des im § 8 erwähnten Antrags mit der dazu gehörigen Photographie zu übersenden und auf dem Antrag

zu vermerken, für wie lange die Aufenthaltzulassung erteilt ist. Hat die Erteilung des Visums ohne vorherige Anhörung des Ministeriums des Auswärtigen stattgefunden, so sind die Gründe dafür anzugeben.

§ 31.

Ein ausländischer Kurier muß sich, wenn er nach Finnland kommt, über seine Eigenschaft als Kurier genügend ausweisen und ein von der Behörde seines Heimatstaates ausgestelltes Verzeichnis über die gehörig versiegelten Gegenstände vorweisen können, die er in seiner Eigenschaft als Kurier mit sich führt.

§ 32.

Das auf diese Verordnung begründete Recht eines Ausländers zum Aufenthalt in Finnland umfaßt auch das Recht, überall im Lande zu reisen, soweit nicht nach besonderen Bestimmungen zur Reise nach bestimmten Orten eine besondere Zulassung erforderlich ist.

Unter Reise im Sinne dieses Paragraphen ist ein solcher vorübergehender Besuch eines anderen Ortes zu verstehen, der nicht als Wechsel des Wohnortes betrachtet werden kann.

§ 33.

Ausländer, die sich in Finnland auf Grund eines Aufenthaltsbuchs aufhalten, sind verpflichtet, ihre Übersiedlung nach einem anderen Ort bei der Polizeibehörde des neuen Wohnortes anzumelden — und zwar in Städten innerhalb von 7 und auf dem Lande innerhalb von 14 Tagen —, damit der Wechsel des Wohnortes in dem Aufenthaltsbuch vermerkt werden kann, falls ein solcher Vermerk nicht schon bei der Vorlegung des Aufenthaltsbuches gemäß § 37 erfolgt ist. Diese Bestimmungen gelten auch für einen gemäß § 19 Abs. 3 vorgenommenen Wechsel des Wohnortes.

Wenn ein Ausländer von einer anderen Provinz aus zugezogen ist, so hat die Polizeibehörde den Wechsel des Wohnortes unverzüglich dem Landeshauptmann der Provinz anzuzeigen, in der der Ausländer vorher wohnte.

§ 34.

Der Ausländer ist verpflichtet, der Polizeibehörde auf Anfordern seinen Paß oder sein Aufenthaltsbuch vorzuzeigen.

§ 35.

Ein Ausländer, der sich in Finnland aufhält, muß darauf achten, daß er einen gültigen Paß besitzt.

§ 36.

Ein Ausländer, der sich länger als 3 Monate in Finnland aufgehalten hat, hat bei der Abreise aus Finnland seinen Paß der Polizeibehörde

des Ortes, an dem er zuletzt ständig wohnhaft war, zwecks Eintragung eines Unschädlichkeitsvermerks vorzuzeigen.

Dieser Vermerk gilt 14 Tage.

§ 37.

Wer Wohnungen vermietet oder einem Ausländer Wohnung gewährt, ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde dessen Paß oder Aufenthaltsbuch vorzuzeigen, und zwar in Städten innerhalb eines, auf dem Lande innerhalb dreier Tage.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 dieses Paragraphen finden auf die Pässe der im § 2 Abs. 2 erwähnten Ausländer keine Anwendung.

§ 38.

(Technische Einzelheiten).

§ 39.

Der Minister des Innern ist berechtigt, über den Aufenthalt von Ausländern in Finnland im Falle des Bedürfnisses Vorschriften zur Ergänzung der Bestimmungen dieser Verordnung zu erlassen.

§ 40.

Diese Verordnung, durch die die Verordnung vom 23. November 1926 betreffend die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Finnland sowie die Verordnung vom 26. Oktober 1928 aufgehoben wird, tritt am 1. April 1930 in Kraft.

(Folgen Übergangsbestimmungen.)

2) Gesetz betreffend Ermächtigung der Regierung zum Erlaß der Vorschriften, die zur Sicherung des Wirtschaftslebens erforderlich sind

31. Dezember 1931. (Finlands Författingsamling 1931 Nr. 386)

§ 1.

Der Präsident der Republik kann, wenn der Reichstag nicht versammelt ist, nach Anhörung der Bankbevollmächtigten der Bank von Finnland auf dem Gebiet des Geld- und Kreditwesens, der öffentlichen Ausgaben und des Außenhandels die Vorschriften erlassen, die zur Sicherung des ungestörten Ablaufs des wirtschaftlichen Lebens während des durch die internationale Wirtschaftskrise hervorgerufenen Ausnahmezustands erforderlich sind.

§ 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind unmittelbar dem Präsidenten des Reichstags bekannt zu machen, der sie